

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 13.02.2020

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Bauleitplanung - Entwurfsvorstellung 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kompostieranlage"
3.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Tassilostraße Süd" für die Fl.Nrn. 389/21, 389/23, 389/24, Gemarkung Pähl
4.	Vollzug der Baugesetze - Verlängerung der Baugenehmigung für den Neubau einer Garage mit Archiv und Carport (Fl.Nr. 428/30, Gemarkung Fischen)
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Umnutzung ldw. Tenne und Maschinenhalle zu Wohnraum (FINr. 900, Gemarkung Fischen)
6.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau an best. EFH mit Doppelgarage FINr. 397 Pähl
7.	Mobilfunkversorgung - Errichtung eines Funkmastes für die Netzversorgung in Pähl
8.	Erlaß einer Benutzungssatzung für das Pfarr- und Gemeindezentrum
9.	Erlaß einer Gebührensatzung für das Pfarr- und Gemeindezentrum
10.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf

Daniel Greinwald

Günther Hain

Ursula Herz
Robert Kergl
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Irene Popp
Stephan Schlierf
Kaspar Spiel

anwesend ab 19:34 Uhr

anwesend bis 21:50 Uhr

Abwesend (entschuldigt)

Claudia Klafs

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 06.02.2020 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 06.02.2020 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:53 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 12.03.2020.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 06.02.2020 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 16.01.2020.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 16.01.2020 wird genehmigt.

Abstimmung
14 : 0

2. Bauleitplanung - Entwurfsvorstellung 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kompostieranlage"

Sachverhalt:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kompostieranlage an der Raistingner Straße" sowie für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (beides Stand 15.01.2020) wird durch den Planer Herr Reiser erläutert.

Der Planer Herr Reiser erläutert den Grund für die erforderliche Änderung im Bebauungsplan: Der Betreiber der Kompostieranlage stellt saisonübergreifende Produkte her und möchte diese lagern können. Die Ausgleichsfläche muss verlagert und extern hergestellt werden. Das Grundstück wird durch die Erweiterung fast vollständig ausgefüllt. Der genaue Standort der Ausgleichsfläche steht noch nicht fest. Die Eingriffsfläche beträgt ca. 5.300 m²; die Versiegelung des Grundstücks ca. 80 % (Höchstgrenze nach BauNVO). Der Faktor für die Ausgleichsfläche beträgt 0,60. Das bedeutet, dass 3.370 m² Ausgleichsfläche benötigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kompostieranlage an der Raistingner Straße" sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (beides Stand 15.01.2020) mit den besprochenen Änderungen (Festsetzung einer Sicherheitsleistung und Festsetzung der Pflanzen). Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmung
14 : 0

3. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Tassilostraße Süd" für die Fl.Nrn. 389/21, 389/23, 389/24, Gemarkung Pähl**

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte eine isolierte Befreiung von der Festsetzung Nr. 6.3 des Bebauungsplanes „Tassilostraße Süd“ für die Garagen auf den Fl.Nrn. 389/21, 389/23 und 389/24, Gemarkung Pähl erhalten.

6. Garagen / Nebengebäude

6.3 Es sind nur Satteldächer mit Dachneigungen passend zum Hauptgebäude zulässig
In Einzelfällen auch 23-25 Grad sowie Pultdächer beim direkten Anschluss an das Hauptgebäude (z.B. EHM 2/3).
Bei DH 18 ist auch ein begrüntes Flachdach im Hanganschluss zulässig.



Die Befreiung soll eine Garage mit Flachdach und extensiver Begrünung ermöglichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung Nr. 6.3 des Bebauungsplanes „Tassilostraße Süd“ für die Garagen auf den Fl.Nrn. 389/21, 389/23 und 389/24, Gemarkung Pähl zu.

Die Dachbegrünung nebst dauerhafter Pflege hat nach den aktuell geltenden FLL-Richtlinien für Dachbegrünung zu erfolgen und die Fertigstellung anzuzeigen.

Abstimmung
5 : 9
Antrag abgelehnt

4. **Vollzug der Baugesetze - Verlängerung der Baugenehmigung für den Neubau einer Garage mit Archiv und Carport (Fl.Nr. 428/30, Gemarkung Fischen)**

Beschluss:

Der GR stimmt der Verlängerung letztmalig um weitere zwei Jahre zu.

Abstimmung
13 : 0
GR Herz Art. 49 GO ausgeschlossen

5. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Umnutzung ldw. Tenne und Maschinenhalle zu Wohnraum (FINr. 900, Gemarkung Fischen)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.01.2020 beantragt der Eigentümer einen Vorbescheid zur Umnutzung der landwirtschaftlichen Tenne und Maschinenhalle zu Wohnzwecken und die Änderung des für das Nachbargrundstück bestehenden B-Planes „Karwendelstraße“ oder Erstellung eines neuen B-Planes für das betreffende Grundstück.

Das betreffende Gebäude wird ldw. Bzw. forstwirtschaftlich genutzt und liegt im Außenbereich (sh. Schreiben v. Herrn Hörmann, erg. Auskünfte Bauamt). Die für den Aussenbereich geltenden Vorschriften zur Umnutzung in Wohnraum gem. § 35 BauGB wurden bereits mit der Genehmigung aus Juni 2016 (GR-Sitzung 19.05.2016) bereits vollständig ausgeschöpft. Der Antrag für 6 und 3 WE kann nur über eine Bauleitplanung erfolgen.

Für den Antragsteller wurde aber bereits 1994 ein B-Plan (sh. Anlage) für insgesamt 8 WE erstellt. Tatsächlich genutzt werden davon max. 2 Bauparzellen mit 3 von 8 möglichen WE. Ebenso kann der Grundsatzbeschluss in der bestehenden Form hierzu nicht angewandt werden. Aus städtebaulichen Gründen sollten zunächst bestehende Baulücken bzw. nicht genutzte Baumöglichkeiten auf Basis eines bestehenden B-Planes genutzt werden. Das bestehende Baurecht gem. B-Plan ist vorrangig zu nutzen. Eine Schaffung von weiterem Baurecht mit der Erweiterung des B-Planes ist aus o.g. Gründen abzulehnen.





Es handelt sich bei der Fl.Nr. 900 um ein Grundstück im Außenbereich. Dies wurde mit dem LRA und einem Baujuristen von der Verwaltung im Vorfeld abgeklärt. Bgm. Grünbauer schlägt vor, dass beide Anträge durch den GR abgelehnt werden.

Bgm. Grünbauer erläutert, dass der bestehende Bebauungsplan erweitert werden könnte, um das Grundstück miteinzubeziehen und eine Bebauung zu ermöglichen. Allerdings müsste der Grundsatzbeschluss angewendet werden.

Beschluss 1:

Dem Antrag auf Vorbescheid wird zugestimmt.

Abstimmung
6 : 8
Antrag abgelehnt

Beschluss 2:

Dem Antrag zur Erstellung eines neuen B-Planes bzw. die Erweiterung des angrenzenden B-Planes wird zugestimmt.

Abstimmung
8 : 6

6. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Anbau an best. EFH mit Doppelgarage **Fl.Nr. 397 Pähl**

Sachverhalt:

Antrag auf Anbau an bestehendes EFH gem § 34 BauGB.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu

Abstimmung**13 : 0**

GR Zink Art. 49 GO ausgeschlossen

7. Mobilfunkversorgung - Errichtung eines Funkmastes für die Netzversorgung in Pähl**Sachverhalt:**

Im Jahr 2019 wurde von einem Consulter der Deutschen Telekom AG ein geeigneter Standort zur Verbesserung der Netzabdeckung technisch untersucht. Als geeignete Standorte auf öffentlichem Grund wurden hierzu die Dachanlage des Rathauses und der Bereich des Wasserbehälters ermittelt. Die Mobilfunkbetreiber suchen bevorzugt öffentliche Flächen zur Errichtung der Sendeanlagen. Im ersten Schritt sollte die Gemeinde ihr Einverständnis zur Errichtung eines Sendemastes erteilen. Als zweiter Schritt muss der Gemeinderat einen Vertrag mit der Betreibergesellschaft abschließen und als dritten Schritt einen Bauantrag, der mit Vertragsabschluss dann gefertigt wird im GR billigen.



Bürgermeister Grünbauer erläutert, dass durch die Errichtung des Mobilfunkmastes die Netzabdeckung verbessert werden soll. Der Mobilfunkbetreiber sucht hierfür bevorzugt öffentliche Flächen.

Im Vertrag wurde eine Schutzklausel eingearbeitet; sollten Gesundheitsschäden durch die Funkstrahlung (entgegen derzeitiger Meinung) von offiziellen Stellen festgestellt werden, kann die Zustimmung von der Gemeinde zurück genommen werden.

Der Mast wird auch für die 5G-Bereiche mit langen Reichweiten verwendet. Die Strahlung ist jedoch keine hochfrequenten Strahlungen. Die Höhe des Masts beträgt ca. 15 bis 20 Meter und ist 120 Meter von der nächsten Bebauung entfernt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Sendeanlage im Bereich des Grundstückes auf FlurNr. 404, Gemarkung Pähl zu. Ein entsprechendes Vertragswerk wird gesondert vorgelegt.

Abstimmung
9 : 5

8. Erlaß einer Benutzungssatzung für das Pfarr- und Gemeindezentrum**Sachverhalt:**

Die Nutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums ist derzeit privatrechtlich (Hausordnung und Nutzungsvertrag) geregelt und muss im Rahmen der Umstellung hinsichtlich der Anforderungen des neuen Umsatzsteuerrechts öffentlich-rechtlich (Satzung) geregelt werden. Die inhaltlichen Regelungen sind unverändert.

Satzung der Gemeinde Pähl über die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums (Benutzungssatzung PGZ)

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung über die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindezentrum (kurz: PGZ) in Pähl.

(2) Die Gemeinde Pähl bzw. die kath. Kirchenstiftung Pähl übt auf dem Gelände des PGZ das Hausrecht aus.

§ 2
Grundsätzliche Auflagen für Veranstalter

(1) Die Gemeinde, bzw. kath. Kirchenstiftung Pähl behält sich vor, dem Veranstalter Auflagen zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Ablaufes der Veranstaltung zu machen.

(2) Die Bestimmungen des in Bayern gültigen Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes sind einzuhalten.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass in den späten Abendstunden ab 23:00 Uhr durch die Art der Veranstaltung im Außenbereich kein Lärm mehr verursacht wird, durch den Anwohner o. ä. mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(4) Reichen die Parkplätze am PGZ nicht aus, so ist vorrangig der große Parkplatz an der Berndorfer Straße zu benutzen.

§ 3
Verhalten der Besucher

(1) Besucher der Veranstaltung haben sich in den Veranstaltungsräumen und dem angrenzenden Freigelände (Parkplatz mit Feuerwehrezufahrten) so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist zu folgen.

(2) Die Veranstaltungsräume bzw. das angrenzende Gelände dürfen nicht verunreinigt werden.

(3) Bei kritischen Wetterlagen (z.B. Sturm, Gewitter) ist der Aufenthalt im Bereich der Sonnensegel im Außenbereich des PGZ nicht erlaubt. Hierfür trägt alleine der Veranstalter die Verantwortung.

(4) Der Außenspielbereich des angrenzenden Kindergartens steht nicht für öffentliche Zwecke zur Verfügung und darf nicht betreten werden. Er ist nicht Bestandteil des PGZ-Geländes.

(5) Bei Zuwiderhandlungen können neben dem Ausschluss von der Veranstaltung entsprechende Reinigungskosten erhoben werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Sachbeschädigungen, bleiben davon unberührt.

§ 4

Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

(1) Flucht- und Rettungswege (§ 31 VStättV)

Die Ein- und Ausgänge des PGZ sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswege müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen im Gebäude aufhalten.

Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.

(2) Rauchen, Verwendung von offenen Feuern und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 VStättV)

Das Rauchverbot gilt im gesamten PGZ.

Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(3) Brandsicherheitswache (§ 41 VStättV)

Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie im Mietvertrag gefordert wurde, anwesend sein.

(4) Sicherheitskonzept Ordnungsdienst (§ 43 VStättV)

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Benutzer ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(5) Bei Veranstaltungen ab 200 Personen ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten.

§ 5

Sonstige Auflagen

(1) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Benutzer in Abstimmung mit der Verwaltung vorzunehmen. Tische und Stühle dürfen nicht im Freien verwendet werden.

- (2) Technische, elektrische oder musische Einrichtungen (wie Beschallungsanlage, Bühnentechnik, Beamer, Musikinstrumente etc.) sind nur nach Genehmigung und Einweisung durch die Verwaltung zu nutzen.
- (3) Dekorationen oder Einbauten dürfen nur in Abstimmung mit der Verwaltung vorgenommen werden und sind zur Rückgabe rückstandsfrei zu beseitigen.
- (4) Der Räum- und Streudienst auf den Parkflächen und den Wegen zum PGZ ist durch den Benutzer zu übernehmen.
- (5) Der Benutzer hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass
 - a) die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen und die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - b) andere Energiequellen (sonstige elektronische Anlagen und Geräte, Küchengas, Lüftung etc.) abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und der Einrichtung erforderlich betrieben werden,
 - c) fließendes Wasser in Küche und Toiletten abgestellt ist,
- (6) Die gemieteten Räume sind besenrein zu verlassen. Kücheneinrichtungen sowie genutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische und Geschirr) sind komplett gereinigt zu übergeben. Im Außenbereich verursachte Verschmutzungen sind ebenfalls zu beseitigen. Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten, der genutzten Einrichtungen oder des Außenbereiches wegen Nichtbeachtung der hier aufgeführten Grundsätze zusätzlich notwendig werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
- (7) Eventuell anfallende Reparaturen werden ausschließlich durch den Vermieter vorgenommen. Der Vermieter stellt seine Aufwendungen dem Mieter in Rechnung.
- (8) Abfälle sind vom Nutzer in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu beseitigen.

§ 6 Benutzungsentgelte und Kautio

- (1) Für die Benutzung des PGZ werden die durch gesonderte Satzung festgesetzten Entgelte erhoben.
- (2) Es ist eine Kautio in Höhe von 300 € zu hinterlegen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer des PGZ übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Vermieter die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen insbesondere Besuchern von Veranstaltungen oder Anliegern aus der Benutzung der Gebäude, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb verursacht werden.

Der Benutzer des PGZ haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Soweit eine Versicherung des Mieters für einen Schaden nicht aufkommt, haftet der Mieter in voller Höhe.

(2) Die Benutzung des PGZ einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Benutzers. Die Überlassung der Anlagen erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keinerlei Gewähr.

(3) Der Benutzer des PGZ verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter. Die Haftung des Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

§ 8 Benutzungsverbot

(1) Bei schweren Verstößen wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Störer aus dem PGZ zu verweisen.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Hausordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwiderhandeln, können durch den Vermieter von der Benutzung auf bestimmte Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Nutzungsvereinbarung

(1) Die Überlassung des PGZ für Veranstaltungen bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Gemeinde Pähl stellt das Gebäude dem Benutzer zeitweise zur Verfügung. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Bediensteten der Gemeinde oder Vertretern des kirchlichen Trägers ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

(2) Der Nutzer kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall werden keine Kosten erhoben. Tritt der Nutzer später zurück, so hat er der Gemeinde den bisherigen Aufwand zu zahlen.

(3) Die Gemeinde kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn das PGZ aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht.

§ 10 Verbote bei Veranstaltungen

Es ist unstatthaft und verboten,

(1) einzelne Inventarteile (z.B. Tische, Stühle, Geschirr) aus den Räumen des PGZ zu entfernen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vor;

(2) auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;

(3) an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;

(4) feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Toiletten zu werfen;

(5) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Pähl,
Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die die Benutzungssatzung für das Pfarr- und Gemeindezentrum in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmung
14 : 0**

9. Erlaß einer Gebührensatzung für das Pfarr- und Gemeindezentrum

Sachverhalt:

In Verbindung mit der Benutzungssatzung PGZ ist eine Gebührensatzung zu erlassen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums in Pähl (Gebührensatzung PGZ)

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S. 272) erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums (kurz: PGZ) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des PGZ. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Reservierung des PGZ (Terminzusage).

(2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung des PGZ entstehen folgende Gebühren:

a) Saal mit Küche	Gäste	Einwohner
10:00 - 14:00	110,00 €	80,00 €
14:00 - 18:00	110,00 €	80,00 €
10:00 - 18:00	220,00 €	160,00 €
14:00 - 20:00	165,00 €	120,00 €
ab 18:00	225,00 €	165,00 €

b) Saal ohne Küche

(Mo-Do) pro Std.	20,00 €	15,00 €
------------------	---------	---------

c) Hochzeits-, Hennafeiern etc. im Saal

Grundgebühr	400,00 €	280,00 €
Vorbereitung und Aufräumen pro angefangener Tag	35,00 €	25,00 €

d) Zubehör und Sonderregelungen

Beamer	30,00 €	20,00 €
Steh Tisch pro Stück	7,00 €	5,00 €
evtl. Reinigungsmehraufwand spezieller Reinigungsaufwand bei starker Verschmutzung	70,00 €	50,00 €
	nach Aufwand	nach Aufwand

e) Gewerbliche Nutzung für Gäste und Einwohner

40 % Aufschlag auf die jeweilige Gästegebühr

f) Sonstige Buchungswünsche:

auf Anfrage

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Gemeinde Pähl



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung für das Pfarr- und Gemeindezentrum in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung
14 : 0

10. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1.) Bürgermeister Grünbauer: aktuelle Stand Radweg Birkenallee:

Zur tatsächlichen Frequentierung des Wegenetzes durch Fahrradfahrer gibt es neue Untersuchungen; der Bereich um den Ammersee gehört zu den am höchsten frequentierten Bereichen der Gegend. Die Sensibilität der Natur der Raistinger Schleife wurde bisher nicht untersucht. Dies wird derzeit nachgeholt und in Kürze fertiggestellt. Es werden drei Varianten untersucht (Birkenallee, versetzt zur Birkenallee und Raistinger Schleife). Den Auftrag hierzu hat das Staatliche Bauamt erteilt.